

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Mikro-Projekten auf der rechten Weserseite

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Minden gewährt Zuwendungen für Mikroprojekte auf der rechten Weserseite.

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Forum Rechte Weserseite entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Mikro-Projekte, die folgenden Zielen auf der rechten Weserseite dienen:

- Förderung von Kindern und Jugendlichen
- Förderung von Familien
- Förderung der nachbarschaftlichen Strukturen und des sozialen Zusammenhaltes auf der rechten Weserseite
- Förderung der Netzwerkarbeit auf der rechten Weserseite
- Gestaltung der rechten Weserseite durch die Bewohner*innen
- Förderung der Zugänge zu Bildungsangeboten für die Bewohner*innen
- Förderung von Partizipation und Selbstbildung von Kindern und Jugendlichen

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung:

- bei Privatpersonen: Der/die Antragsteller*in führt das Projekt in Kooperation mit einer Einrichtung/einer Institution/einem Träger durch, die/der auf der rechten Weserseite verortet ist.
- bei Einrichtungen/Institutionen/Freien Trägern: Der/die Antragsteller/in auf der rechten Weserseite verortet.
- Mit der Durchführung des Projektes wird mindestens eines der unter Punkt 2 dieser Richtlinien genannten Ziele angestrebt.
- Städtische Einrichtungen können kein Mittelempfänger sein

Nicht gefördert werden Projekte, für die bereits finanzielle Verpflichtungen eingegangen sind.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Projektförderung

Förderfähige Kosten sind Sachkosten sowie Honorarkosten. Investitionen und Baumaßnahmen sind nicht förderfähig.

4.2 Höhe der Zuwendung

Die Fördersumme je Einzelprojekt und Jahr beträgt max. 500 €. Über Abweichungen entscheidet das Forum Rechte Weserseite nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Gesamtfördersumme beträgt 3.000 € jährlich. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt nach Maßgabe des Haushalts der Stadt Minden.

5. Verfahren

5.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- Einrichtungen oder Organisationen auf der rechten Weserseite oder
- Einzelpersonen mit mindestens einem Kooperationspartner auf der rechten Weserseite

5.2 Antragsverfahren

Der Antrag ist über das

*Forum Rechte Weserseite im Jugendhaus Alte Schmiede, Herrn Joachim Weber,
Zur Schmiede 7, 32423 Minden*

an das

Schulbüro, Bildungsplanung, Kleiner Domhof 6, 32423 Minden

zu stellen.

5.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Beendigung der Projekte. Über Abweichungen entscheidet das Forum Rechte Weserseite nach pflichtgemäßem Ermessen.

6. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers

Die Grundlage für die Zuwendung ist der Abschluss einer projektbezogenen Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Stadt Minden (gemäß Antrag).

Der/die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, unverzüglich dem Forum Rechte Weserseite anzuzeigen, wenn

- 6.1** der Verwendungszweck sich ändert oder entfällt,
- 6.2** sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist oder
- 6.3** die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.

7. Nachweis der Verwendung

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Projektes durch Vorlage eines Verwendungsnachweises über das

Jugendhaus Alte Schmiede, Herrn Joachim Weber, Zur Schmiede 7, 32423 Minden

bei dem

Schulbüro, Bildungsplanung, Kleiner Domhof 6, 32423 Minden

nachzuweisen.

Dem Nachweis sind Originalbelege über die Ausgaben beizufügen.

8. Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zurückzuerstatten, wenn

- 8.1** die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
- 8.2** die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
- 8.3** ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet werden oder
- 8.4** Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden. Dies gilt insbesondere, wenn der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten erstmals für Projekte, die ab dem 01.02.2022 durchgeführt werden.